

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Eschenbergen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutschen Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz- ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S.265) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG) vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschenbergen in seiner Sitzung am 05.12.2002 die folgende

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Eschenbergen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Eschenbergen vom 05.12.2002 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro - Beträge abgerundet.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungs-  
zwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die  
Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

**§ 5**  
**Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig  
aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig  
erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht  
von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 6**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222,  
227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§  
15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

**§ 7**  
**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der  
Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an  
öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Eschenbergen vom 03.08.1995 außer Kraft.

Eschenbergen, den 23.07.2003

.....  
Lerp  
Bürgermeister



# Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Eschenbergen vom 05.12.2002

## Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:	p/T = pro Tag	p/M = pro Monat
	p/W = pro Woche	p/J = pro Jahr
	p/m <sup>2</sup> = pro Quadratmeter	

A Gebühren-	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
----------------	---	---

### I. Gebührengruppe 1

1.01	<b>Kreuzungen</b> <b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erford. Masten</b> <b>Schienen- und Seilbahnen, höhengleich</b>	5,-- bis 250,-- p/J
1.02	- unbefristet	25,-- bis 500,-- p/J
1.03	- befristet	10,-- bis 100,-- p/M
	<b>höhenfrei</b>	
1.04	- unbefristet	5,-- bis 100,-- p/J
1.05	- befristet	5,-- bis 50,-- p/M
	<b>Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.</b>	
1.06	- unbefristet	5,-- bis 100,-- p/J
	<b>Längsverlegungen</b>	
1.07	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m</b>	5,-- bis 50,-- p/J
1.08	<b>Gleise</b> je angef. 100 m	5,-- bis 50,-- p/J
	<b>Bauliche Anlagen</b> einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.	
	<b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</b> (außer Werbeschildern) bis 0,4 m <sup>2</sup>	
1.09	- unbefristet	2,50 bis 10,-- p/J
1.10	- befristet	2,50 bis 5,-- p/W
	über 0,4 m <sup>2</sup>	
1.11	- unbefristet	25,-- bis 50,-- p/J
1.12	- befristet	5,-- bis 50,-- p/W

	<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.13	- unbefristet	5,-- bis 50,-- p/J
1.14	- befristet	2,50 bis 10,--p/M
	<b>Gerüste</b>	
1.15	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 10,--
1.16	für jeden weiteren Monat	15,--
1.17	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 15,--
1.18	für jeden weiteren Monat	20,--
	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b> (maßgebender Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> )	
1.19	- im gesamten Gemeindegebiet p/m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup> )	20,--p/M
1.20	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	40,--p/M
1.21	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	80,--p/M
1.22	- für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>	50,--p/M
1.23	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohn- wagen, Toilettenhütten oder -wagen</b>	
1.24	bis zu 2 Monaten	einmalig 5,--bis 30,--
1.25	für jeden weiteren angefangenen Monat	5,--bis 15,--p/M
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter dem Gemeingebrauch fallend, p/m<sup>2</sup> benutzter Fläche</b>	
1.26	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	7,--p/W
1.27	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,--p/W
1.28	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	30,--p/W
1.29	- für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>	50,--p/W
1.30	<b>Lagerung von Material</b>	wie Ziff. 1.28-1.31
	<b>Überfahren von Gehwegen</b> p/m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Flächen	
1.31	- bis zu 10 m <sup>2</sup>	10,--p/W
1.32	- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,--p/W
1.33	- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	50,--p/W
1.34	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	100,--p/W
1.35	- über 100 m <sup>2</sup>	250,--p/W
	<b>Aufgrabungen aller Art</b> (ausgenommen Aufgrabungen i.S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basis- wert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	

1.36	- bei einer Baugrube bis zu 1 m	1,-- p/T mindestens jedoch 2,50 p/T
1.37	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T mindestens jedoch 5,-- p/T

## Gebührengruppe 2

	<b>Bauliche Anlagen</b>	
2.01	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	50,-- bis 2500,-- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren er- richtet wurden, p/m <sup>2</sup> überragte Fläche <b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehweg- breite einnehmen und/oder mehr als p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche	5,-- bis 25,-- p/M
2.03	- auf Dauer	25,-- bis 250,-- p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,-- p/W
2.05	<b>Verladestellen, Großwaagen</b> p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche	5,-- bis 50,-- p/J
	<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,</b> bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als er- teilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Gelände- oberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Ge- bührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, so- weit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Ge- bäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09 Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbe- fristeter Sonder- nutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,-- p/J

- 2.08 - **Kellerlichtschächte und Betriebsschächte**, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen
- 2.09 - **Arkaden und Unterbauungen**  
Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.

### Gebührengruppe 3

#### Gewerbliche Veranstaltungen

- 3.01 Ausstellungswagen 50,-- bis 100,-- p/W  
3.02 **Verkaufsstände** p/m<sup>2</sup> genutzter Fläche 2,50 p/W  
mind. 5,-- p/W

#### **Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien** (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schrankwirtschaft) p/m<sup>2</sup> genutzter Fläche

- 3.03 - in den Monaten Mai bis September 1,-- p/M  
3.04 - in der übrigen Jahreszeit 0,50 p/M

- 3.05 **Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften** p/m<sup>2</sup> genutzter Fläche 1,-- p/W  
mind. 2,-- p/W  
3.06 **Sonstige gewerbliche Veranstaltungen** (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08) 5,-- p/W/m<sup>2</sup>  
mind. 25,-- p/W

#### Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO

- 3.07 **Motorsportliche Veranstaltungen** gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung 100,-- bis 250,--p/T
- 3.08 **Betrieb von Lautsprechern**, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke 25,-- p/T  
Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung

- |      |  |                                |
|------|--|--------------------------------|
| 3.09 | <b>Aufstellung von Plakatträgern</b><br>mit Ausnahme derjenigen Plakatständer,<br>die für kirchliche gemeinnützige und<br>kulturelle Veranstaltungen sowie durch<br>Parteien zur Wahlkampfwerbung oder<br>für Veranstaltungen zur politischen<br>Meinungsbildung aufgestellt werden;<br>je Plakatständer | 0,50 p/angef. Woche            |
| 3.10 | <b>Informationsstände</b><br>je Stand<br>Für kulturelle oder gemeinnützige<br>Veranstaltungen, die im überwiegenden<br>Interesse der Gemeinde / Stadt liegen,<br>kann die Gebühr um 50 % ermäßigt<br>werden.   | 2,50 p/T                       |
| 3.11 | <b>Fahnenmasten, Transparente u.a.</b>   | 5,--bis 15,--p/W               |
| 3.12 | Schaukästen, soweit sie über die Bau-<br>fluchtlinie hinausragen   | 25,-- bis 125,-- p/J           |
| 3.13 | freistehende Schaustelleinrichtungen<br>(Vitrinen usw.)  | 2,50 p/W/m2,<br>mind. 7,-- p/W |

Eschenbergen, den 23.07.2003

.....  
Lerp  
Bürgermeister

